

§ 207b BDG 1979 Inhalt der Ausschreibung

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.03.2023

(1) Die Ausschreibung hat

1. die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben,
 2. die Ernennungserfordernisse,
 3. den Hinweis auf das Erfordernis des § 207e Abs. 2 Z 2,
 4. den Hinweis, dass in der Bewerbung die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darzustellen sind,
 5. den Dienort,
 6. die Schule oder die Schulen (den Schulcluster),
 7. die Bewerbungsfrist und
 8. die Einreichungsstelle für die Bewerbungsgesuche
- zu enthalten.

(2) Wenn es sich für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes als erforderlich erweist, sind in der Ausschreibung zusätzliche fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten anzuführen.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at